

360° Erneuerbare
Energie

Energierrechtliche Gespräche: *Energiewende schnell und schneller*

Graz, 18.01.2024

Was soll mit den RED-III-Beschleunigungsgebieten schneller werden?

RA Dr. Johannes Hartlieb, BSc
Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH





Inhalte

- Einführung: Wieso Verfahrensbeschleunigung?
- Verfahrensbeschleunigung: Schlaglichter
- Beschleunigungsgebiete: Aktueller Stand
- RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten
- Gedanken zur Umsetzung



360° Erneuerbare
Energie

Einführung: Wieso Verfahrensbeschleunigung?



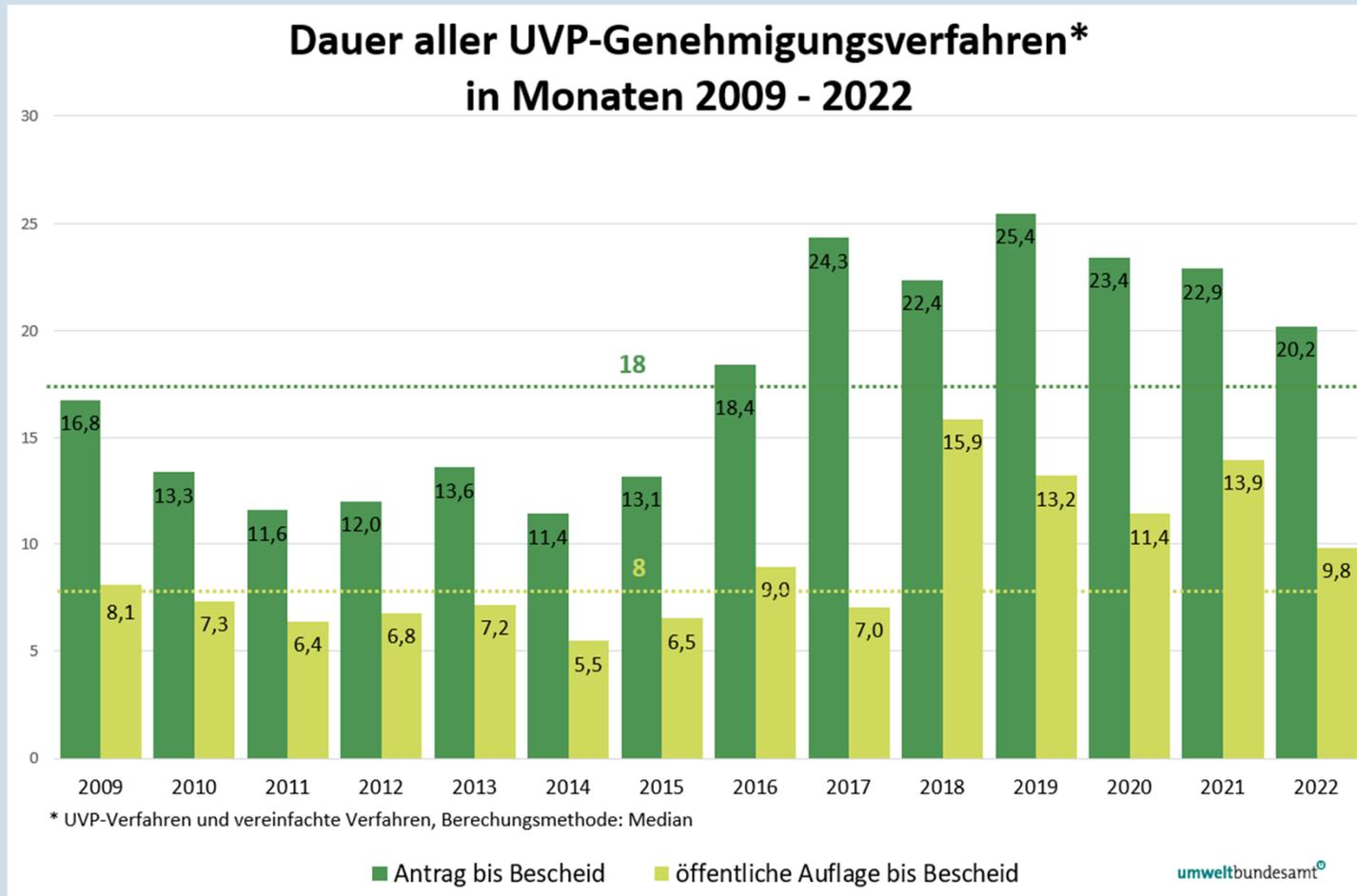
Wieso Verfahrensbeschleunigung?

- Befund: Zu lange Genehmigungsverfahren von Ökostrom- und Infrastrukturprojekten (Netze)
 - „Salzburgleitung“: 77 Monate
 - Pumpspeicherkraftwerk Kühtai: 125 Monate
- Ursachen?
 - Behördenausstattung?
 - Rechtsmittelverfahren?
 - Logistik?
 - Judikatur?





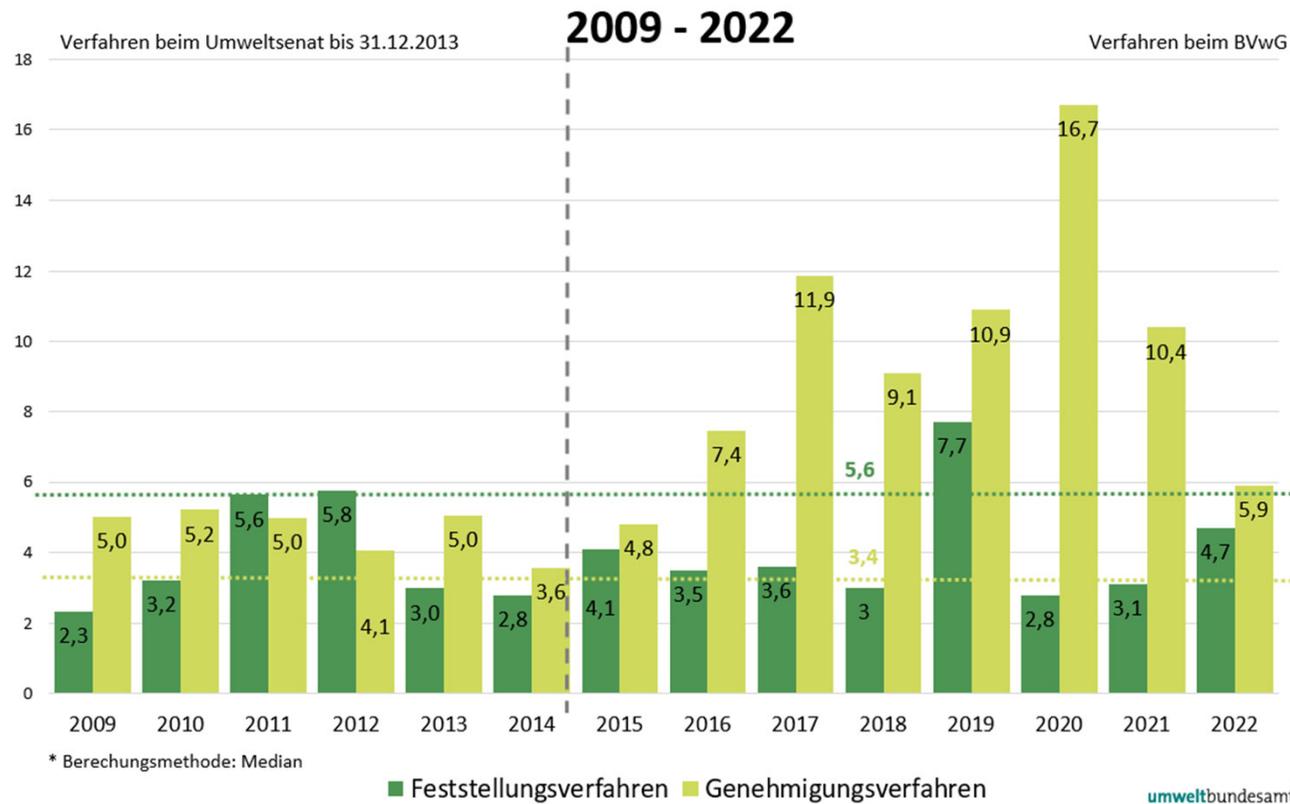
Wieso Verfahrensbeschleunigung?





Wieso Verfahrensbeschleunigung?

Dauer* der Rechtsmittelverfahren in Monaten





Wieso Verfahrensbeschleunigung?

- Folgen
 - Hemmung der Energiewende
 - Frustration der Projektwerber - Anreizverlust
 - Frustration der (medialen) Öffentlichkeit (!)
 - Medialer Fokus
 - „Politisierung“ von Projekten
- Ausweg(e)?
 - Strategische Umweltprüfung (SUP) als Schlüssel?
 - Städtebauvorhaben und Gewerbeparks als Vorbild?
 - Entbürokratisierung?



360° Erneuerbare
Energie

Verfahrensbeschleunigung: Schlaglichter



Verfahrensbeschleunigung: Schlaglichter

- Versuche der „Verfahrensbeschleunigung“
 - Heterogener Ansatz
 - Rückgriff auf überkommene Rechtsinstitute
 - Genehmigungsfiktion
 - Verfahrenskonzentration
 - „One-Stop-Shop“
 - „Neue“ rechtliche Instrumente
 - Beschleunigungsgebiete (neu?)
 - „Überwiegendes/überragendes öffentliches Interesse“ von EE-Projekten
 - Mehrebenensystem
 - EU-Kompetenzlage
 - Kompetenzlage in Österreich
 - „Reibungsverluste“: Umsetzung von Richtlinien





Verfahrensbeschleunigung: Schlaglichter

- „Green Deal“ der EU
 - Pakete und Initiativen zur Aktualisierung des EU-Rechts
 - Ziel: Klimaneutralität bis 2050
 - Sektorübergreifend
 - „Fit for 55“: Senkung THG-Emissionen bis 2030
- RED II (RL 2018/2001)
 - Ziel: Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie auf 32%
 - „Straffung“ und „Beschleunigung“ von Verwaltungsverfahren
 - „Vorhersehbare“ Zeitpläne für Projekte
 - „One-Stop-Shop“
 - Höchstdauer
 - Verfahrenshandbuch



Verfahrensbeschleunigung: Schlaglichter

- „REPowerEU“: Mitteilung der EU-Kommission
 - Ziel: Reduktion der Energieabhängigkeit von Russland
 - Förderung erneuerbarer Energien als Schlüssel
 - „Die Sonne schickt uns keine Rechnung in Österreich, Vladimir Putin schon.“ (BM Gewessler)
 - Beschleunigung der Entwicklung von erneuerbaren Energien
- EU-Notfall-Verordnung (VO 2022/1854)
 - Wirkungsvollstes Instrument auf EU-Ebene (bis RED III?)
 - Befristet bis 30.06.2024
 - Kompetenzgrundlage: Art 122 Abs 1 AEUV
 - „Notfallkompetenz“: Keine Beteiligung des EP!
 - Diverse Beschleunigungsinstrumente (siehe RED III)





Verfahrensbeschleunigung: Schlaglichter

- Standort-Entwicklungsgesetz (BGBl I 110/2018)
 - § 1: „standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich“; „verfahrensbeschleunigende Maßnahmen“
 - § 2 Abs 3: „ein wesentlicher Beitrag zur Mobilitäts- und Energiewende“
 - Keine praktische Bedeutung
- UVP-G-Novelle 2023 (BGBl I 26/2023)
 - § 2 Abs 7: „Vorhaben der Energiewende“
 - § 4a: Windkraftanlagen
 - FWP keine Zulässigkeitsvoraussetzung
 - Keine Windenergieraumplanung: Zustimmung Standortgemeinde
 - Praktische Bedeutung?

360° Erneuerbare
Energie

Beschleunigungsgebiete: Aktueller Stand



Beschleunigungsgebiete: Aktueller Stand

- Rechtslage vor Umsetzung der RED III
- „Energieraumplanung“
 - *„integraler Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt“ (ÖREK 2011)*
 - *„direkte oder indirekte Auswirkungen auf nahezu alle essenziellen Sektoren und Bereiche der Energie- und Klimapolitik“ (EnergieStrategie Österreich 2010)*
 - Verschränkt Energie-, Gebäude- und Mobilitätswende
 - Örtlich & überörtlich





Beschleunigungsgebiete: Aktueller Stand

- Kompetenzrechtliche Zersplitterung
 - „Fachplanungskompetenzen“ des Bundes
 - Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG: Elektrizitätswesen
 - §§ 94 ff Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz: Integrierter Netzinfrstrukturplan
 - Allgemeine Raumordnungskompetenz der Länder
 - Örtliche Raumordnung durch Gemeinden (FWP)





Beschleunigungsgebiete: Aktueller Stand

- Viele Maßnahmen zur überörtlichen und örtlichen Energieraumplanung
 - Teils unter medialer „Wahrnehmungsgrenze“
- Beispiel Niederösterreich
 - Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ 2014 (LGBl 8001/1-0)
 - Kritik – Einschränkung des Windkraftausbaus
- Beispiel Burgenland
 - Bgld Raumplanungsgesetz 2019 (idF LGBl 100/2023)
 - Eignungszonen für Photovoltaik- und Windkraftanlagen
 - Ausschlusszonen für Windkraftanlagen
 - SUP-Pflicht (UVP-Projekte, Europaschutzgebiete)



Beschleunigungsgebiete: Aktueller Stand

- Beispiel Steiermark
 - Sachprogramme (SAPRO)
 - SAPRO Windenergie
 - SAPRO Erneuerbare Energie - Solarenergie
 - SAPRO Windenergie
 - Verordnung der Stmk LReg, LGBl 72/2013 idF LGBl 91/2019
 - Vorrangzonen: Neuerrichtung / Erweiterung von Windparks in konzentrierter Form, überörtliche Widmungsfestlegung
 - Eignungszonen: Standorte zweiter Priorität
 - Ausschlusszonen: Errichtung unzulässig

360° Erneuerbare
Energie

RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten



RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten

- Änderungsrichtlinie 2023/2413
 - Kompetenzgrundlage: Art 114, Art 192 Abs 1 und Art 194 Abs 2 AEUV → ordentliches Gesetzgebungsverfahren
 - „gestaffelte“ Umsetzung bis 21.05.2025/21.02.2026
 - „Überleitung“ vieler Regelungen der EU-Notfall-VO (aber keine unmittelbare Anwendbarkeit!)
- Anteil erneuerbarer Energien soll bis 2030 auf 42,5 % des Endenergieverbrauchs erhöht werden
 - Österreich 2021: 36,5 %
- Sektorbezogene Ziele





RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten

- Mittel zur Zielerreichung
 - Beschleunigungsinstrumente
 - Ausbau der RED II-Instrumente
 - Anknüpfung an EU-Notfall-VO
- Neu: Instrumente der Energieraumplanung
 - „Beschleunigungsgebiete“ und „Infrastrukturgebiete“
- Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie
 - *„ein bestimmter Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde“*
- Ergänzend: Infrastrukturgebiete
 - Netz- und Speicherprojekte



RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten

- Art 15b: Erfassung der „notwendigen“ Gebiete
 - Für nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union
 - Bis 21.05.2025
 - Ausweisung des Potentials für EE-Ausbau und für Netz- und Speicheranlagen
 - Ausbaupotential, Energienachfrage, Verfügbarkeit Infrastruktur etc. als Variablen
 - Koordinierung zwischen allen (!) Behörden und Stellen, einschließlich der Netzbetreiber
 - Ergänzung Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP)





RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten

- Art 15c: Beschleunigungsgebiete
 - Nationale Umsetzung bis 21.02.2026
 - „Untergruppe“ der Gebiete nach Art 15b
 - Ausnahme für Biomasse- und Wasserkraftanlagen möglich
 - Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten
 - Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen
 - Vermeidung oder Verringerung negativer Umweltauswirkungen
 - Vorrang: Künstliche und versiegelte Flächen
 - Ausschluss: Natura-2000-Gebiete
 - SUP
 - Art 15d: Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Erhebliche Größe (Ziel-Bindung)
 - Bestehende Gebiete können als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden
 - Bis 21.05.2024 (!)



RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten

- Art 15e: Infrastrukturgebiete
 - Fakultativ („Die Mitgliedstaaten können“)
 - Gebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten
 - Sollen Beschleunigungsgebiete unterstützen/ergänzen
 - Minderungsmaßnahmen
 - SUP-Pflicht
 - Beschränkungen in Natura-2000-Gebieten
 - Synergieeffekte mit Beschleunigungsgebieten
 - Ausnahme von UVP- und NVP-Pflicht
 - Screening: 30 Tage
 - Allenfalls: Verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen



RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten

- Art 16a: Projekte in Beschleunigungsgebieten
 - Höchstdauer: 12 Monate
 - Verlängerung um 6 Monate möglich
 - 6 Monate bei Repowering oder Anschlussanlagen
 - Keine UVP- und NVP-Pflicht
 - Sofern Maßnahmen eingehalten
 - Screening auf „*höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen*“
 - 45 Tage
 - Genehmigungsfiktion
 - Ausnahme: „*eindeutige Beweise*“ für „*höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen*“
 - UVP- und NVP-Pflicht: 6 + 6 Monate
 - Ausnahme für PV und Windkraft möglich (!) bei „*angemessenen Minderungsmaßnahmen*“ oder (finanziellen) Ausgleichsmaßnahmen





RED III: Einführung von Beschleunigungsgebieten

Projekte	Innerhalb von Beschleunigungsgebieten	Außerhalb von Beschleunigungsgebieten	Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur
Frist für Vollständigkeitsprüfung	30 Tage nach Einlangen des Antrags	45 Tage nach Einlangen des Antrags	voraussichtlich 45 Tage nach Einlangen des Antrags
Dauer des Genehmigungsverfahrens ab Vollständigkeit im Bereich der erneuerbaren Energien	max 12 Monate , Verlängerung um max 6 Monate möglich	max 2 Jahre , Verlängerung um max 6 Monate möglich	Voraussichtlich max 2 Jahre , Verlängerung um max 6 Monate möglich
Dauer des Genehmigungsverfahrens ab Vollständigkeit für das Repowering; neue Anlagen unter 150 kW; Energiespeicher am selben Standort	max 6 Monate , Verlängerung um max 3 Monate möglich	max 12 Monate , Verlängerung um max 3 Monate möglich	
Ablauf Genehmigungsverfahren	Screening innerhalb von 45 Tagen bzw 30 Tagen ; Entfall der UVP und NVP unter bestimmten Voraussetzungen; allfällige UVP binnen 6 Monaten ; Verlängerung um 6 Monate möglich	Bei UVP-Pflicht gibt zuständige Behörde eine Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen ab; darf nicht mehr erweitert werden	Screening binnen 30 Tagen

360° Erneuerbare
Energie

Gedanken zur Umsetzung



Gedanken zur Umsetzung

- Ausweisung bestehender Pläne als Beschleunigungsgebiete
 - Gebiete bereits als „*Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind*“ ausgewiesen
 - Außerhalb von Natura-2000-Gebieten (ua)
 - Durchführung einer SUP
 - Mit Projekten in diesen Gebieten werden „*verhältnismäßige Regeln und Maßnahmen umgesetzt, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken*“
 - Einfacher als Neu-Ausweisung!





Gedanken zur Umsetzung

- Umsetzung am Beispiel der Steiermark
 - SAPRO Wind / „SAPRO Solarenergie“
 - Gebiet bereits als „*Gebiet, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind*“ ausgewiesen?
 - § 2 Abs 2: „*erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ... ermöglicht*“
 - § 3a Abs 4: unvereinbare Widmung unzulässig
 - Außerhalb von Natura-2000-Gebieten?
 - § 3a Abs 1: Ausschlusszonen
 - Durchführung einer SUP?
 - § 4 Stmk ROG (Entwicklungsprogramme)
 - Es werden Minderungsmaßnahmen durchgeführt?
 - Projektbezogen
 - Beachte: Ausweisung bis 21.05.2024!

360° Erneuerbare
Energie

Vielen Dank!

RA Dr. Johannes Hartlieb, BSc
johannes.hartlieb@haslinger-nagele.com

www.360ee.at

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Tel 01 / 718 66 80-0
Fax 01 / 718 66 80-630



H A S L I N G E R
N A G E L E